

2001

Aktuell

Deutschen Malinois Club
Satzung - Landesgruppe
Baden Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsgebiet

1. LG Baden Württemberg - im Deutschen Malinois Club (DMC)
2. Sitz: Ihr Rechtssitz ist Böblingen (VR 1189).....
3. Wirkungsgebiet: Bundesland / Baden Württemberg
4. Die Landesgruppe soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Landesgruppe

1. Die Landesgruppe (LG) ist eine rechtlich, wirtschaftlich selbständige Unterorganisation des DMC und erklärt die Satzungen sowie die sie ergänzenden Ordnungen des DMC für sich bindend.
2. Die LG ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke")
3. Die LG verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an den DMC.
4. Aufgabe der LG ist die Lenkung, Überwachung, Förderung der Zucht und Ausbildung des Malinois nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Neben der Betreuung aller DMC Mitglieder in ihrem Wirkungsgebiet bemüht sich die LG um eine Beratung ihrer Mitglieder in Wort, Schrift und Bild und gegenseitiger Aussprache in allen Angelegenheiten des Hundewesens.

Es ist neben der Abhaltung von Körungen, Wesensprüfungen, Leistungsprüfungen Übungsstunden und der Organisation von Zuchtschauen geplant, regelmäßige Treffen zum Zwecke des geselligen Beisammenseins und der gegenseitigen Aussprache durchzuführen.

Die LG stellen das Bindeglied zwischen dem DMC und den Ortsgruppen dar.

Die LG stehen mit Rat und Tat den Ortsgruppen zur Seite. So werden im Besonderen Treffen zur Ausbildung der Hunde und Schulung der Mitglieder durchgeführt.

Zur Planung von Veranstaltungen für das kommende Jahr organisiert die LG einmal im Jahr im letzten Quartal eine Zusammenkunft mit den Vertretern der

Ortsgruppen.

Die Landesgruppe fördert mit der Unterstützung des DMC die Gründung eigener Ortsgruppen in ihrem Wirkungsgebiet.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Angelegenheiten der Landesgruppe ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1a. Jedes Mitglied des DMC e.V. mit Sitz Friedberg das im Wirkungsgebiet der Landesgruppe wohnt hat das Anrecht auf kostenlose Mitgliedschaft in der Landesgruppe Baden-Württemberg. Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des DMC e.V. sein

Wahlberechtigt und wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der LG bejaht und nicht durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein bzw. Verband gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen der LG und des DMC verstößt..

Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Dafür sind Personen vorgesehen, die sich um die Sache der LG und des DMC verdient gemacht haben

2. Die Mitgliedschaft der ordentlichen und der fördernden Mitglieder ist bei der LG schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.

3. Die Mitgliedschaft der beitragsfreien ordentlichen Mitglieder erlischt durch Austritt aus dem DMC e.V., Streichung, Ausschluss oder Tod. Auf Wunsch eines ordentlichen Mitgliedes kann die Mitgliedschaft nach dem Austritt aus dem DMC e.V. in eine fördernde Mitgliedschaft mit Beitragszahlung umgewandelt werden.

4. Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch Austritt aus der LG, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt steht jedem fördernden Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Die Austrittserklärung muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 31.10. schriftlich zugegangen sein. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

b) Die Streichung eines fördernden Mitgliedes erfolgt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung länger als 1 Jahr nicht nachkommt und keine Stundung durch den Vorstand ausgesprochen wird. Ansprüche der LG auf rückständigen

Beitrag bleiben durch die Streichung unberührt.

c) Ausgeschlossen kann ein förderndes Mitglied nur werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele des DMC und der LG verstößt, oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Vor der Abstimmung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

d.) Beim Tod eines Mitgliedes muss der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt werden.

§ 5 Organe der Landesgruppe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, um den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen oder sonstige, ihr von der Satzung übertragene Aufgaben wahrzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel im Januar einzuberufen, um noch vor dem Delegiertentag Beschlüsse fassen zu können.

Zu der Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan „Der Malinois“ eingeladen.

Auf der Mitgliederversammlung werden der Vorstand sowie der Ehrenrat auf 4 Jahre, die Kassenprüfer auf 2 Jahre und die von ihr zu bestimmenden Delegierten gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann auch der stellvertretende Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat umgehend einen Termin für die außerordentliche Mitgliederversammlung festzusetzen und den 1. Vorsitzenden mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen.

In den dafür vorgesehenen Fällen ist jedes volljährige Mitglied, das den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat stimmberechtigt. Wählbar sind ebenfalls nur volljährige Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31.12. jeden Jahres an den 1. Vorsitzenden der LG zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen sind jedoch mindestens bis 30.11. im Jahr an den 1. Vorsitzenden der LG zu richten. Auf der Mitgliederversammlung werden Satzungsänderungen durch eine $\frac{3}{4}$

Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Der Beschluss über die Vereinsauflösung erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder (§§33,41 BGB).

Für die in der Mitgliederversammlung stattfindende Wahlgänge bestimmen die Mitglieder einen Wahlausschuss.

2. Der Vorstand

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist damit Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- dem Kassierer

Rechtsgeschäftlich wird der Verein nach außen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen eines jedoch immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

b) der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Zuchtwart
- dem Ausbildungsleiter
- dem Pressereferent

c) Der Gesamtvorstand wird von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung für höchstens 4 Jahre mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzender bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift steht jedem Mitglied zur Einsicht frei.

Vor der Eröffnung des Wahlvorganges durch den Wahlausschuss ist der alte Vorstand zu entlasten. Die Wahl eines Nichtanwesenden ist nur möglich, wenn dem Versammlungsleiter eine Einverständniserklärung der betreffenden Person vorliegt.

Die Geschäftsführung liegt beim 1. Vorsitzenden, solange der Vorstand nicht einstimmig ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt.

Der Vorstand entscheidet über die Leitlinien der Klubarbeit. Sind dazu Änderungen von Satzungen nötig, so bereitet er diese Änderungen vor, um sie dann der Mitgliederversammlung zu Abstimmung vorzulegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Dies hat mindestens zweimal jährlich zu geschehen. Auf Wunsch von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ebenfalls zu einer Sitzung zusammenzurufen.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung (mindestens 2 Wochen vor dem Termin) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden immer abstimmungs- und beschlussfähig.

Ehrenvorsitzende können zu Sitzungen des Vorstandes mit eingeladen werden. Sie haben jedoch lediglich eine beratende Funktion, ohne stimmberechtigt zu sein.

3. Die Kassenprüfung

Einmal jährlich ist die Klubkasse von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden ebenso wie ein Vertreter der Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

4. Der Ehrenrat

Auf der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern der LG für 4 Jahre 3 Mitglieder in den Ehrenrat gewählt. Der Ehrenrat kann in allen Streitfällen vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied angerufen werden, wenn mit einer Vereinsstrafe zu rechnen ist. Ist eine solche Entscheidung bereits gefallen, so kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat gibt dem Gremium, dem die Entscheidung in der anliegenden Sache obliegt, eine Empfehlung, von der das entscheidende Gremium unter Angabe von gewichtigen Gründen abweichen kann. Weicht die Entscheidung von der Empfehlung des Ehrenrates ab, ist die Frage dem Vorstand zur entgeltigen Entscheidung vorzulegen.

5. Die Delegierten

Die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Delegierten werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende ist grundsätzlich geborener Delegierter. Der 2. Delegierte wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, dass dieser sowie der Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben. Das Protokoll steht jedem Mitglied zur Einsicht zu Verfügung.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Die Mitgliedschaft in der LG ist für DMC Mitglieder beitragsfrei.

Den Beitrag für fördernde Mitglieder setzt die MV fest.

§ 7 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung durch seinen Kassierer Rechnungen zu belegen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, die der Verein zu diesem Zeitpunkt hat. Mitglieder, die bei der betreffenden Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können ihre Stimme auch schriftlich abgeben. Aus dem Schreiben muss der Wille des Mitglieds ausdrücklich hervorgehen und es muss zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.

Das Klubvermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, fällt an den DMC.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen / neu gefasst.

Datum: 20.01.2001

Ort: Gaggenau

1. Vorsitzender
Manfred, Steiger

2. Vorsitzender
Norbert, Geiger

3. Schriftführer
Gerda, Vosswinkel

4. Kassier
Tanja, Senghaas